

hilfsweiser Ganstagsarbeit BOO M statt sonst von ihr verdienten 250 M, so würde der Wertberechnung ein um 1 800 M überhöhter Betrag zugrunde gelegt (4 X 450 M). In diesem Fall hätten die Parteien bei jeweils drei Gebühren an Mehrkosten zu tragen: In einer Instanz ohne Anwaltsvertretung 54 M, bei einem Anwalt 162 M, bei zwei Anwälten 270 M. Geht das Verfahren mit zwei Anwälten durch zwei Instanzen, dann erhöht sich dieser Betrag sogar auf 675 M.

Ein solches Ergebnis ist in hohem Maße unbillig und nicht zu vertreten. Der vom BG Neubrandenburg praktizierten Berechnungsmethode kann demzufolge nicht gefolgt werden.

Abzulehnen ist auch die Auffassung des BG Neubrandenburg, daß § 9 Abs. 2 Satz 1 GKG in Ehesachen entsprechend angewendet werden könnte. Nach dieser Bestimmung müßte jede im Verlauf des Verfahrens eintretende Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Parteien zu einer Streitwerterhöhung führen, eine Streitwertminderung wegen einer Einkommensverschlechterung käme dagegen nicht in Frage. Ein solches die Parteien benachteiligendes Ergebnis widerspricht — worauf das BG Karl-Marx-Stadt richtig hinweist — dem Grundsatz einer angemessenen Streitwertbegrenzung in Familienrechtssachen. Im übrigen kann auch den Gerichten nicht zugemutet werden, bei jeder tatsächlichen oder vermeintlichen Einkommenserhöhung neue Ermittlungen anzustellen. Eine einmalige Feststellung des realen monatlichen Einkommens zur Zeit der Klageerhebung muß genügen.

Dem vorstehenden Beschluß des BG Karl-Marx-Stadt kann allerdings insoweit nicht gefolgt werden, als evtl. auch Einkommen aus zurückliegender Zeit bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens berücksichtigt werden soll, das infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr für die bei Klageerhebung gegebenen realen Einkommensverhältnisse typisch ist. So muß — wie das BG Neubrandenburg richtig dargelegt hat — das frühere Einkommen einer Partei außer Betracht bleiben, wenn diese (hier: infolge Inhaftierung) bei Klageerhebung und in der folgenden Zeit kein Einkommen hatte. Das ist die Konsequenz dessen, daß es bei dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 zu errechnenden Betrag um das Vierfache des realen Monatseinkommens bei Klageerhebung geht. Ist aber das zu dieser Zeit typische Einkommen eines Ehegatten gleich Null, so ist das Vierfache dessen auch gleich Null.

Aus alledem ergibt sich:

1. Entscheidend für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten berufstätig und unterliegt deren monatliches Einkommen keinen erheblichen Schwankungen, so wird das vierfache monatliche Bruttoeinkommen durch Addition des Monatseinkommens beider Ehegatten errechnet und mit 4 multipliziert.
3. Unterliegt das monatliche Bruttoeinkommen eines oder beider Ehegatten erheblichen Schwankungen, so ist unter Berücksichtigung des früheren Einkommens das bei Klageerhebung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen zu errechnen und der so ermittelte monatliche Durchschnittsbetrag mit 4 zu multiplizieren.
4. Ist ausnahmsweise früheres Einkommen für die realen Einkommensverhältnisse bei Klageerhebung nicht mehr typisch, so bleibt es bei der Wertberechnung unberücksichtigt. Das reale durchschnittliche Monatseinkommen ist nach anderen verlässlichen Faktoren zu errechnen und mit 4 zu multiplizieren.

Dr. Franz Thom s, Richter am Obersten Gericht

## Inhalt

	Seite
Dr. Heinrich To e p l i t z :	
Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte	1
Dr. Josef S t r e i t :	
Die „neue Sozialverteidigung“ — ein untaugliches Konzept zur Bekämpfung der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft.....	7
Hans-H. F r ö h l i c h :	
Methodologische Aspekte der Feststellung der Schuld-fähigkeit Jugendlicher.....	9
Arno S c h m i d t - B o c k / Hermann B o d e n b u r g / Kurt K u n z e. :	
Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung 14	
Dr. Siegfried B e r g m a n n :	
Die Verordnung über Kooperationsgemeinschaften — ein bedeutsamer Rechtsakt zur Herausbildung des sozialistischen Organisationsrechts.....	16
Zur Diskussion	
Dr. Gerd B r e i t e n f e l d :	
Sozialistische Wohnbedürfnisse und Vermieterpflichten nach §536 BGB.....	18
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. habil. Frithjof K u n z :	
Bedeutsame Weiterentwicklung des sowjetischen Arbeitsrechts (Zum Inkrafttreten der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung).....	20
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen für die Anwendung der Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug bei wiederholter Straffälligkeit.....	24
Oberstes Gericht:	
Zur Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafzumessung, insbesondere zur Anwendung der Grundsätze über die außergewöhnliche Strafmilderung, bei versuchter Vergewaltigung.....	26
Oberstes Gericht:	
Zum Ausweichen von Fahrzeugen auf unbefestigte Randstreifen neben der Fahrbahn und zur Pflichtlage beim Schleudern des Fahrzeugs infolge plötzlich auftretender Höhenunterschiede zwischen Randstreifen und Fahrbahn .....	27
F a m i l i e n r e c h t	
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen ein altrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht den Prinzipien des Familiengesetzbuchs widerspricht.....	28
Kreisgericht Jena (Stadt):	
Zur Frage, für welche Zeit ein außerhalb der Ehe geborenes Kind rückwirkend eine Unterhaltserhöhung verlangen kann. (Anm. Elfriede G ö l d n e r) . . . . .	29
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens der Ehegatten für die Festsetzung des Streitwerts im Eheverfahren. (Anm. Dr. Franz T h o m s) .....	30